

(Lesefassung, Stand 01.01.2022
67-50-02

Gebührensatzung **der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003**

unter Berücksichtigung des

1. Nachtrags vom 14.12.2004
2. Nachtrags vom 15.12.2005
3. Nachtrags vom 15.12.2006
4. Nachtrags vom 18.12.2007
5. Nachtrags vom 15.12.2009
6. Nachtrags vom 21.06.2010
7. Nachtrags vom 14.12.2010
8. Nachtrags vom 12.12.2011
9. Nachtrags vom 27.09.2012
10. Nachtrags vom 18.09.2013
11. Nachtrags vom 29.10.2014
12. Nachtrags vom 06.12.2016
13. Nachtrags vom 12.10.2017
14. Nachtrags vom 27.09.2018
15. Nachtrags vom 20.09.2021

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt am 10.12.2003 folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Bergneustadt beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe in der Stadt Bergneustadt und der im Friedhofs- und Bestattungswesen von der Stadt zu erbringenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 **Gebührenpflicht**

(1) Gebührenpflichtig sind die Nutzungsberechtigten einer Grabstelle beziehungsweise die zur Bestattung verpflichteten Angehörigen, die Erben oder diejenigen Personen, die sich der Stadt gegenüber zur Zahlung der Gebühren verpflichtet haben. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei Inanspruchnahme der Leistung. Ergänzend hierzu wird bestimmt, dass maßgeblicher Zeitpunkt für die Inanspruchnahme der Leistung

- bei den Beerdigungskosten (§ 5) der Zeitpunkt der Bestattung,

- bei den Genehmigungen für Grabmalaufstellungen (§ 7) der Zeitpunkt des Antragseingangs,
- bei der Benutzung einer Sargkammer (§ 8) der Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung ist.

(3) Bei Bestattungen und Trauerhallenbenutzungen an Samstagen werden die erhöhten Gebührensätze nach § 5 und § 8 Absatz 2 angesetzt.

§ 3 Nutzungsrecht an Grabstätten

- | | | |
|-----|---|------------|
| (1) | 1. Bereitstellung einer Reihengrabstätte | |
| | a) für Personen bis 5 Jahre | 430,00 € |
| | b) für Personen über 5 Jahre | 900,00 € |
| | 2. Bereitstellung einer Urnenreihengrabstätte | 760,00 € |
| | 3. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte | |
| | - für die Dauer von 30 Jahren je Grabstelle | 1.560,00 € |
| | 4. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte | |
| | - für die Dauer von 25 Jahren je Grabstelle | 1.300,00 € |
| | 5. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnennische in den
Urnenmauern oder in der Urnenhalle | |
| | - für die Dauer von 20 Jahren je Urnenstellplatz | 1.220,00 € |
| | 6. Bereitstellung einer Sonderreihengrabstätte | 2.520,00 € |
| | 7. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Sonderwahlgrabstätte | |
| | - für die Dauer von 30 Jahren je Grabstelle | 3.030,00 € |
| | 8. Bereitstellung einer Sonderurnenreihengrabstätte | 1.275,00 € |
| | 9. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Sonderurnenwahlgrabstätte | |
| | - für die Dauer von 25 Jahren je Grabstelle | 1.800,00 € |
| | 10. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Baumwahlgrabstätte | |
| | - für die Dauer von 25 Jahren je Grabstelle | 1.550,00 € |
| | 11. Erwerb eines Nutzungsrechtes Aschestreifeld je Bestattung | 450,00 €. |
- (2) Für die Bereitstellung einer Reihengemeinschaftsgrabstätte für anonyme Beisetzungen wird eine Gebühr von 2.400,00 € je Grabstelle erhoben.
- (3) Für die Bereitstellung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte für anonyme Beisetzungen wird eine Gebühr von 1.200 € je Urne erhoben.

(4) Für das Recht zur zusätzlichen Beisetzung von Urnen auf Wahlgrabstätten oder auf Sonderwahlgrabstätten wird eine Gebühr von 630,00 € je Urne erhoben.

(5) Für die Rückgabe der Nutzungsrechte werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrab	52,00 €
2. Urnenreihengrab	19,00 €
3. Wahlgrab, je Stelle	52,00 €
4. Urnenwahlgrab, je Stelle	19,00 €
5. Kindergrab	19,00 €.

§ 4

Wiedererwerbs- und Verlängerungsgebühr

(1) Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahl-, Sonderwahl-, Urnenwahl- oder Sonderurnenwahlgrabstätte für die gesamte Nutzungszeit sind die Gebühren wie für einen erstmaligen Erwerb nach den zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensätzen zu entrichten.

(2) Wird das Nutzungsrecht für eine kürzere Nutzungszeit wiedererworben, berechnet sich die Gebühr anteilig.

(3) Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 15 Absatz 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen berechnet sich die Gebühr anteilig bis zur Beendigung der Ruhefrist nach den zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gebührensätzen. Für angefangene Jahre ist die volle Jahresgebühr zu entrichten.

§ 5

Beerdigungsgebühren

(1) Herstellung eines Grabes einschließlich Wiederverfüllung, Ablegen von Produkten der Trauerfloristik anlässlich der Beisetzung im Sinne von § 27 Absatz 8 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen sowie das Abräumen und Einebnen nach Ablauf der Ruhefrist:

1. a) für Personen bis 5 Jahre	520,00 €
b) für Personen bis 5 Jahre an Samstagen	650,00 €
2. a) für Personen über 5 Jahre	1.270,00 €
b) für Personen über 5 Jahre an Samstagen	1.610,00 €
3. a) für eine Urne	540,00 €
b) für eine Urne an Samstagen	690,00 €.

- (2) 1) Öffnen und Verschließen einer Urnennische zur Beisetzung einer Urne oder zur vorzeitigen Herausnahme einer Urne aus einer Urnennische vor Ablauf der Ruhefrist: 116,00 €
2) wie vor, jedoch an Samstagen: 144,00 €
- (3) 1) Bestattung von Kinderleichen unter einem Jahr, Tot- oder Fehlgeburten oder die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht, wenn keine planmäßige Grabstätte beansprucht wird: 163,00 €
2) wie vor, jedoch an Samstagen: 204,00 €
- (4) 1) Pflanzfertige Herstellung (Auffüllung) eines Reihengrabes oder einer einstelligen Wahlgrabstätte 140,00 €
2) wie vor, jedoch zweistellige Wahlgrabstätte 186,00 €
3) wie vor, jedoch Kindergrab bis fünf Jahre 58,00 €.

§ 6

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Für die Ausgrabung einer Leiche beziehungsweise Urne werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--------------------------|------------|
| 1. Personen bis 5 Jahre | 1.710,00 € |
| 2. Personen über 5 Jahre | 2.380,00 € |
| 3. Urnen | 420,00 €. |
- (2) Bei Umbettungen kommen zu den Gebühren nach Absatz 1 noch die Beerdigungsgebühren nach § 5.

§ 7

Gebühren für Zustimmungen

- (1) Für die Zustimmung zu einer zustimmungsbedürftigen Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen gemäß § 22 Absatz 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen wird eine Gebühr von 48,00 € erhoben.
- (2) Für die Zustimmung zu einer zustimmungsbedürftigen Beschriftung der Abdeckplatten von Urnennischen gemäß § 22 Absatz 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen wird eine Gebühr von 21,00€ erhoben.

§ 8

Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen und der Sargkammern

- (1) Für die Benutzung einer Sargkammer wird eine Gebühr von 330,00 € erhoben.

- (2) Für die Aufbahrung eines Sarges oder einer Urne in der Leichenhalle und/oder die Durchführung einer Trauerfeier in der Trauerhalle werden Gebühren erhoben. Sie betragen:
- | | |
|--|-----------|
| 1. a) in der Trauerhalle auf dem Friedhof Bergneustadt | 400,00 € |
| b) in der Trauerhalle auf dem Friedhof Bergneustadt an Samstagen | 500,00 € |
| 2. a) in der Trauerhalle auf dem Friedhof Wiedenest | 195,00 € |
| b) in der Trauerhalle auf dem Friedhof Wiedenest an Samstagen | 240,00 € |
| 3. a) in der Trauerhalle auf dem Friedhof Belmicke | 195,00 € |
| b) in der Trauerhalle auf dem Friedhof Belmicke an Samstagen | 240,00 €. |

§ 9 Fälligkeiten

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 10.12.1999 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

- 1. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 16.12.2004, Folge 637**
- 2. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 19.12.2005, Folge 646**
- 3. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 15.12.2006, Folge 655**
- 4. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 20.12.2007, Folge 664**
- 5. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 17.12.2009, Folge 682**
- 6. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 12.07.2010, Folge 687**
- 7. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 16.12.2010, Folge 691**
- 8. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 15.12.2011, Folge 700, S. 358, in Kraft getreten am 01.01.2012**
- 9. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 08.11.2012, Folge 709, S. 312, in Kraft getreten am 01.01.2013**
- 10. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 06.11.2013, Folge 718, S. 317, in Kraft getreten am 01.01.2014**
- 11. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 17.12.2014, Folge 728, S. 363, in Kraft getreten am 01.01.2015**
- 12. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 06.12.2016, Folge 746, S. 357 f, in Kraft getreten am 01.01.2017**

- 13. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 09.11.2017, Folge 755, S. 325, in Kraft getreten am 01.01.2018**
- 14. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 02.10.2018, Folge 763, S. 280, in Kraft getreten am 01.01.2019**
- 15. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 29.09.2021, Folge 792, Seite 231, in Kraft getreten am 01.01.2022**